

## UNTEROFFIZIER



### Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft,
- persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind und
- Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen.



### Gefreiter nach einem Wehrdienstalter\* von

- 4 Monaten im Rahmen der KAAusb1 oder der Vorbereitenden Milizausbildung während des GWD/AD bei Vorliegen einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen oder
- 5 Monaten bei überdurchschnittlicher Dienstleistung in der Grundausbildung oder
- 6 Monaten bei Aufnahme als Militär-VB für KIOP-KPE oder nach erfolgreicher Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.



### Korporal nach einer Wartefrist ab Beförderung zum Gefreiten von

- 2 Monaten und abgeschlossener KAAusb1 oder
- 2 Jahren und mind. 45 Tagen Wehrdienstleistungen als Gefreiter, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.



### Zugsführer nach einem Wehrdienstalter\* von

- einem Jahr und abgeschlossener KAAusb2 oder gleichwertiger Ausbildung oder
- nach 3 Jahren Wartefrist ab Beförderung zum Korporal bei Verwendung als Militär-VB bei KIOP-KPE oder
- nach 5 Jahren Wartefrist ab der Beförderung zum Korporal und 75 Tagen Wehrdienstleistungen als Korporal, davon zwei BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.



### Wachtmeister nach einem Wehrdienstalter\* von

- 18 Monaten und abgeschlossener KAAusb3/Miliz/FeAusb oder gleichwertige Ausbildung.

## Unteroffiziersweiterbildung

Der Antritt der Weiterbildung (StbUOLG 1. + 2. Abschnitt) ist nach der Absolvierung der Ausbildungspraxis an der HUAK möglich!



### Oberwachtmeister nach einem Wehrdienstalter\* von

- 9 Jahren (davon 1 Jahr Wm) und als Wm mind. 74 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ oder
- einer Wartefrist von 1 Jahr als Wm bei erfolgreich abgeschlossenem StbUOLG 1.+ 2. Abschnitt und mind. 74 Tagen Wehrdienstleistungen als Wm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ.



### Stabswachtmeister nach einem Wehrdienstalter\* von

- 13 Jahren (davon 1 Jahr OWm) auf einen Arbeitsplatz in der Grundlaufbahn oder
- 1 Jahr Wartefrist ab OWm bei Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp1 und höher.

In beiden Fällen sind als OWm mindestens 60 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ, sowie der absolvierte StbUOLG 1. + 2. Abschnitt erforderlich.



### Oberstabswachtmeister nach einem Wehrdienstalter\* von

- bis zu 21 Jahren (davon 1 Jahr StWm) und als StWm 56 Tage Wehrdienstleistung, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt.

Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGp um bis zu 8 Jahre verkürzen.



### Offiziersstellvertreter nach einem Wehrdienstalter\* von

- bis zu 29 Jahren (davon 1 Jahr OStWm) und als OStWm mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt.

Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGp um bis zu 12 Jahre verkürzen.



### Vizeleutnant nach einem Wehrdienstalter\* von

- 23 bis 31 Jahren (davon 1 Jahr Ostv) mit Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp 2 bis 7 und als Ostv mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie erfolgreich abgeschlossenen StbUOLG 1.+ 2. Abschnitt.

**Bitte beachten:** Das \*Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 7) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung!

## OFFIZIER

<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Österreichische Staatsbürgerschaft,</li> <li>• persönliche und fachliche Eignung,</li> <li>• Reifeprüfung oder rechtlich vorgesehener Ersatz für die Reifeprüfung,</li> <li>• vorgesehene Einteilung auf einen Offiziersarbeitsplatz in der EOrg,</li> <li>• Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen.</li> </ul>	 <p><b>Verpflichtende Ausbildungsaufgaben</b></p>
 <p><b>Leutnant</b> nach einem Wehrdienstalter* von 4 Jahren (Wirksamkeit jeweils ab 1. Oktober jenes Jahres, in dem das Wehrdienstalter erfüllt wird) und als Unteroffizier erfolgreich durchlaufene Ausbildung zum Offizier des Milizstandes gemäß DB MOA.</p>	<p>Ausbildungspraxis an der HUAk, <b>Zugskommandantenlehrgang</b>, Teil 1 – Führungsausbildung, <b>Zugskommandantenlehrgang</b>, Teil 2 – Führungspraxis, Drei Seminare gemäß DB MOA, <b>Beorderten-Waffenübung (BWÜ) mit Eignungsfeststellung</b> auf dem vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation/Mob-Verband. Die Ausbildung zum Leutnant ist mit Ausnahme der Seminare an die angeführte Reihenfolge gebunden und endet mit der Eignungsfeststellung!</p>
 <p><b>Oberleutnant</b> nach einem Wehrdienstalter* von 6 ½ Jahren, davon mindestens 1 Jahr Leutnant und 90 Tagen Wehrdienstleistung ab der Beförderung zum Wm.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ.</p>

## EINHEITSKOMMANDANT, FACH- ODER STABSOFFIZIER

Die Darstellung der Laufbahnen entspricht den derzeit gültigen Richtlinien zum Redaktionsschluss!

<p>Die Weiterbildung ist nach der ersten Beorderten-Waffenübung als Leutnant möglich und hat nach dem Grundsatz „Ausbildung vor Einteilung“ zu erfolgen! Vor Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsguppe O 1 hat der Offizier einen Ausbildungsgang zum Offizier eines höheren Dienstes zu absolvieren. Die Einteilung als Verbindungsoffizier hat grundsätzlich erst mit dem DGrd Major (nach abgeschlossener Stabs-offiziersausbildung und der zusätzlich nachzuweisenden Ausbildung zum Verbindungsoffizier) zu erfolgen. Masterstudienlehrgang oder Stabslehrgang 2, Führungslehrgang 2 und Lehrgang für Offiziere der höheren Dienste sind verwendungsbezogene Ausbildungen für die jeweilige Funktion.</p>	<p><b>Verpflichtende Ausbildungsaufgaben</b></p>
 <p><b>Hauptmann</b> nach einem Wehrdienstalter* von 10 ½ oder 12 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 75 Tagen Wehrdienstleistung als Oberleutnant.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Olt. <b>Führungs- &amp; Stabslehrgang 1, Teil 1</b> und begleitende Seminare (arbeitsplatzabhängig).</p>
 <p><b>Major</b> nach einem Wehrdienstalter* von 16 ½ bis 20 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 166 Tagen Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Oberleutnant.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Hptm. <b>Fü&amp;StbLG1, Teil 2</b> und begleitende Seminare (arbeitsplatzabhängig). Es handelt sich um einen zusammenhängenden Ausbildungsabschnitt, der ab Olt zu prüfen ist, nicht nachgewiesene Ausbildungsaufgaben sind nachzubringen.</p>
 <p><b>Oberstleutnant</b> nach einem Wehrdienstalter* von 22 ½ bis 26 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 78 Tagen Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Mjr.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Mjr und bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung. Mindestens 20 Tage Verwendung auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Obstt erreicht werden soll.</p>
 <p><b>Oberst</b> nach einem Wehrdienstalter* von 26 ½ bis 30 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 104 Tagen Wehrdienstleistungen ab Beförderung zum Obstt.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Obstt und bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung. Mindestens 26 Tage Verwendung auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Obst erreicht werden soll.</p>

**Bitte beachten:** Das \*Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartezeiten werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 9) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung!